



Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

Manfred Gräbner

Standort

Chromstraße 70 in 33415 Verl

Anlagenbezeichnung

Entsorgungsanlage

Datum der Überwachung

09.01.2024

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 3,25 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 17,25 Stunden

Gesamtdauer: 20,50 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Unangemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung der gesamten Anlage



Datum der Veröffentlichung: 24. April 2024

Seite 2 von 3

Grundlage der Überwachung

- BImSchG
- KrWG

Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

1. Fehlerhafte Registerführung
2. Das Betriebsgrundstück wurde unzulässig um das Flurstück 102 erweitert.
3. Durch die Erweiterung konnte ein Bürocontainer errichtet und eine (größere) Lagerfläche für Abfälle und Gegenstände wie LKW-Reifen betrieben werden.
4. Das Betriebsgrundstück wurde abweichend zur Genehmigungslage um einen Bürocontainer nördlich hinter der Sortier- und Lagerhalle, einen LKW-Unterstand mittig auf dem Betriebsgelände, einen Wiegecontainer/Büro nördlich neben der Brückenwaage und einen kleinen Unterstand (circa 3x3m) auf der Containerabstellfläche erweitert.
5. Lagermengen waren für einzelne Metallabfälle überschritten. Die gesamtzulässige Genehmigungsmenge wurde eingehalten.
6. Nördlich auf dem Betriebsgrundstück an der Grundstücksgrenze waren „Lagerinseln“ erschaffen worden. Augenscheinlich handelte es sich hierbei um gelagerte Abfälle und gegebenenfalls nicht als Abfall zu qualifizierende Gegenstände, wie beispielsweise Leitern, „Trödelgut“ wie Eichenfässer, Zinkwannen oder auch Kinderspielzeuge, Profile, Paletten, Reifen, Bewährungsmatten und weitere Metallabfälle. Lager- und Abstellflächen gehen aus dem Lageplan für diesen Bereich nicht hervor. Vielmehr sind auf diesen Flächen Parkplätze eingezeichnet, die nicht betrieben werden konnten.

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions-schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

1. Keine ordnungsgemäße Entwässerung/Abwasserbehandlung und Nichtvorliegen einer erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis
2. Lagerung von Abfällen auf unbefestigten/teilbefestigten Flächen

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]



Datum der Veröffentlichung: 24. April 2024

Seite 3 von 3

Schwerwiegende Mängel:

1. Mittig auf dem Betriebsgrundstück etwa auf der Grenze der Flurstücke 4 und 47 wurde eine Wand aus Betonverbundsteinen (Megablock) errichtet. Östlich von der Mauer wurde ein Stellplatz für gefüllte Container betrieben. Genehmigte Bewegungsflächen für die Feuerwehr waren dadurch nicht mehr gegeben.
2. Im südlichen Bereich des Anlagengrundstücks von der Lager- und Sortierhalle bis zum östlichen Teil des Betriebsgrundstücks, südlich von der Containerabstellplatte, wurde eine Lagerfläche auf unbefestigtem Boden betrieben. Der Untergrund bestand augenscheinlich in Teilen aus RC-Schotter, welcher in weiten Teilen nicht befestigt oder eben war. Auf dieser Fläche lagerte ein alter Bagger, Fässer, Metallträger, Hallenbleche, Tanks und weitere Eisen- oder Nichteisenmetalle. Bei diesen Stoffen soll es sich um Produkte gehandelt haben. Weiterhin wurde eine Lagerfläche für Bauschutt auf unbefestigtem Untergrund betrieben. Im Lagerbereich erfolgte eine Bodenentnahme, wodurch Grundwasser ausgetreten war.

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.]

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Anhörung nach § 28 VwVfG

Revisions schreiben